

7
000062

~~VS - Nur für den Dienstgebrauch~~

Abteilungsleiter 6
601 - 151 11 - Au 27/13 VS-NfD
Günter Heiß

Büro Ch
- 2. 4. 13
13/3121

Berlin, 7. August 2013

Hausruf: 2600

Herrn Chef des Bundeskanzleramtes *Bu 21081*

Betr.: Rechtsgrundlage zur Übermittlung von im Ausland gewonnener Daten an ausländische öffentliche Stellen

1. *HinK von AL 6 übergeben*

I. Votum

2. *17u. [redacted] 24 [redacted] 21/7*

Kenntnisnahme

3. *2dA [redacted] 27/7*

z. d. A.
21. Jan. 2014
[redacted]

II. Sachverhalt

Alle vom BND an die NSA in Bad Aibling weitergegebenen Daten werden G10-bereinigt. Eine Übermittlung von Daten von deutschen Telekommunikationsverkehren, die dem Fernmeldegeheimnis nach Art 10 GG unterliegen, wird damit verhindert.

Diese Daten werden, wie nachstehend darzulegen sein wird, im Ausland erhoben. Und unterfallen damit nicht den speziellen Übermittlungsvorschriften des BNDG.

1.
§ 1 Abs. 2 BNDG lautet: Der Bundesnachrichtendienst sammelt zur Gewinnung von Erkenntnissen über das Ausland, die von außen- und sicherheitspolitischer Bedeutung für die Bundesrepublik Deutschland sind, die erforderlichen Informationen und wertet sie aus. Werden dafür im Geltungsbereich dieses

VS - Nur für den Dienstgebrauch

000063

- 2 -

Gesetzes Informationen einschließlich personenbezogener Daten erhoben, so richtet sich die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung nach den §§ 2 bis 6 und 8 bis 11.

Die Bestimmungen der §§ 2 bis 6 und 8 bis 11 BNDG finden somit nur bei im Inland erhobenen Daten Anwendung. Werden also Informationen einschließlich personenbezogener Daten im Ausland erhoben finden diese Regelungen im Umkehrschluss keine Anwendung.

Damit kommt auch der in § 9 BNDG hinsichtlich der Übermittlung von personenbezogenen Daten durch den BND enthaltene Verweis auf das Bundesverfassungsschutzgesetz (BfVG) nicht zum Tragen, so dass auch die dort enthaltenen Übermittlungsregelungen nicht greifen.

2.

Der Gesetzgeber sah sich bei Schaffung des BNDG vor dem Hintergrund des Volkszählungsurteils gehalten, für die in Deutschland stattfindenden Eingriffe in das informationelle Selbstbestimmungsrecht eine verfassungsgemäße Eingriffsbefugnis (betreffend die Datenerhebung, Verarbeitung und Nutzung) zu schaffen. Es liegt aber in der Natur von Auslandsnachrichtendiensten, dass sie auch und gerade Daten im Ausland erheben. Für die bei solchen Aktivitäten notwendige Abgrenzung zwischen Geltungsbereich des Grundgesetzes und Ausland erweist sich der Ort des Eingriffes als entscheidender Anknüpfungspunkt, mithin der Lebenssachverhalt, aus dem sich der Eingriff ergibt. Werden bspw. Daten durch Observationen in Deutschland erhoben, findet die Erhebung in Deutschland statt, so dass die vorgenannten Bestimmungen des BNDG bei einer ggf. erforderlichen Übermittlung zu beachten sind. Daher ist es auch systematisch konsequent, dass im BND-Gesetz keine eigene Übermittlungsnorm für die Datenweitergabe geschaffen wurde, sondern lediglich eine Verweisung auf die Übermittlungsvorschrift des Inlandsnachrichtendienstes BfV. Der BND unterliegt bei Inlandssachverhalten demselben Datenschutzregime wie der Inlandsnachrichtendienst, nicht jedoch bei Sachverhalten die außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes anfallen.

VS - Nur für den Dienstgebrauch

000064

- 3 -

Gleichzeitig war es dem Gesetzgeber aufgrund des völkerrechtlichen Souveränitätsprinzips verwehrt, in einem deutschen Gesetz Eingriffsbefugnisse für das und im Ausland zu schaffen.

3.

Vor diesem Hintergrund stellen Datenerhebungen, die ausschließlich an ausländischen Lebenssachverhalten anknüpfen, keine Datenerhebungen im Geltungsbereich der für das Inland geschaffenen Datenschutzregelungen dar. Das ist bei den hier in Bezug genommenen Daten in Bad Aibling der Fall:

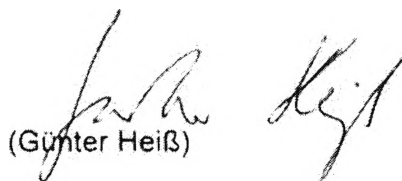
Die an die NSA weitergeleiteten Daten werden zum einen in Afghanistan durch eine dortige Satellitenempfangsanlage und durch dortiges Abgreifen von Richtfunkstrecken erhoben, so dass es sich um eine Datenerhebung im Ausland handelt.

Die Satellitenempfangsanlagen in Bad Aibling greifen von ausländischen Satelliten (zum Beispiel von Satelliten, die Verkehre der Region Afghanistan/Pakistan führen) Datenströme ab und leiten sie nach Bad Aibling. Diese Daten befinden sich bei der Ableitung nicht in Deutschland und werden erst durch technische Vorkehrungen nach Bad Aibling transportiert. Die Erhebung findet somit an ausländischen Satelliten im Ausland statt.

Strukturell gleicht das dem Vorgang der Erhebung personenbezogener Daten im Ausland durch eine Quelle oder einen Mitarbeiter des BND, nur dass der Transport der Daten eben technisch erfolgt.

III. Bewertung

Da somit keine Daten im Sinne des § 1 Abs. 2 S. 2 BNDG „im Geltungsbereich dieses Gesetzes“ erhoben werden, findet in der Konsequenz auch § 9 BNDG keine Anwendung.


(Günther Heiß)